

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Weiterbildungsscheck -individuell- für Nichtleistungsempfänger, Wiedereinsteigende und Berufsrückkehrende
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> – Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014) vom 26. Juni 2017 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	ESF-Richtlinie Berufliche Bildung Teil II, Abschnitt 1 B

Bewilligungsvoraussetzungen

1. Zuwendungszweck:	Gefördert werden Projekte der individuell-berufsbezogenen Bildung bzw. Weiterbildung zur Verbesserung der beruflich nutzbaren Kompetenzen bzw. Qualifikationen sowie der Steigerung der Beschäftigungschancen.
2. Gegenstand der Förderung:	Gefördert werden Projekte der individuellen beruflichen Weiterbildung
3. Zuwendungsempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitslos gemeldete (§16 SGB III) Nichtleistungsempfänger – Arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldete (§15 o. §16 SGB III) Wiedereinsteigende oder Berufsrückkehrende (§ 20 SGBIII)
4. Zuwendungsvoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. – Der Status arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldet, sowie dass kein Anspruch auf Leistungen nach SGB III besteht, ist durch eine Erklärung der Agentur für Arbeit nachzuweisen (SAB-Vordruck Nr. 60796). – Es besteht kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II. – Die Weiterbildung beinhaltet keine freizeitorientierten Themen. – Eine verbindliche Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbil-



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>dungsvertrages, eine Anzahlung oder Bezahlung sowie die Teilnahme an der Weiterbildung darf erst nach Antragseingang bei der SAB erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Auswahl der Weiterbildung muss nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Die Entscheidung über das wirtschaftlichste Angebot kann auf der Grundlage allgemein zugänglicher Preisinformationen erfolgen, soweit es sich bei allen Vergleichsangeboten um veröffentlichte Kurs- bzw. Weiterbildungsangebote mit Preisangaben handelt. – Die förderfähigen Kosten der Weiterbildung (Weiterbildungskosten zzgl. Prüfungsgebühren) müssen mindestens 300 EUR betragen.
<p>5. Von der Förderung ausgeschlossen bzw. ausgenommen sind:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – selbstständig Tätige (bitte nutzen Sie den „Weiterbildungsscheck betrieblich“) – Wiedereinsteigende bzw. Berufsrückkehrende, die zum Rechtskreis SGB II gehören – Weiterbildungen, für die eine anderweitige öffentliche Förderung zur Verfügung steht – Führerscheine der Klassen A und B – Kurse zur Deutschsprachförderung – Weiterbildungen, die nicht berufsbegleitend sondern zusammenhängend über mehr als 3 Monate in Vollzeit durchgeführt werden

Antrags- und Auszahlungsverfahren

<p>Antragsverfahren:</p>	<p>1. Schritt: Ermittlung Weiterbildungsbedarf</p> <p>Sie haben den Wunsch, sich beruflich fortzubilden. Sofern Sie noch keine konkreten Vorstellungen zu Ihrem Bildungsziel haben, empfehlen wir Ihnen eine Beratung zur Fortbildungsplanung bei der IHK, HWK oder der Agentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen. Gern können Sie sich auch im Internet zum Beispiel über www.bildungsmarkt-sachsen.de oder www.kursnet.arbeitsagentur.de über die zur Verfügung stehenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten informieren.</p> <p>2. Schritt: Beratung und Antragstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vor Beantragung der Förderung können Sie gern eine Beratung zum Antragsverfahren bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) in Anspruch nehmen. – Zur Antragstellung nutzen Sie bitte das Formular (VD 60891). Bitte vergessen Sie nicht, die erforderlichen Anlagen beizufügen. – Es müssen mindestens drei Vergleichsangebote von Weiter-
--------------------------	--



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Sozialfonds



SAB
Sächsische AufbauBank

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>bildungsanbietern zum gewünschten Vorhaben eingeholt und im Original mit dem Förderantrag eingereicht werden. Zulässig sind auch Preisinformationen. Diese müssen dann mindestens den Anbieter, die Inhalte, den Preis und die aktuellen Termine der Weiterbildung enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bitte beachten Sie, dass eine verbindliche Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages oder die Teilnahme an der Weiterbildung erst nach Antragseingang bei der SAB förderunschädlich möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht jedoch nicht, d. h. Sie tragen das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. – Die SAB kann nur bei der Vorlage vollständiger Unterlagen über Ihren Antrag entscheiden. Unvollständige Anträge müssen nach Aktenlage abgelehnt werden. <p>3. Schritt: Durchführung/Auszahlung/ Verwendungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zahlungen dürfen nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes getätigt werden. – Barzahlungen sind nicht zulässig bzw. können Barzahlungsquittungen nicht als Zahlungsnachweis anerkannt werden. – Nach Beendigung der Weiterbildung reichen Sie bei der SAB den Verwendungsnachweis sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen ein. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung grundsätzlich erst nach Abschluss Ihrer Weiterbildung und nach vollständiger Bezahlung der entstandenen Kosten erfolgen kann (Erstattungsprinzip). – Zwischenauszahlungen der SAB sind unter den folgenden Voraussetzungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> ab 3.000,- € Weiterbildungskosten eine Zwischenauszahlung ab 5.000,- € Weiterbildungskosten zwei Zwischenauszahlungen ab 10.000,- € Weiterbildungskosten drei und mehr Zwischenauszahlungen. <p>Die Zwischenauszahlungen erfolgen auf Grundlage eines gesonderten Antrages im Erstattungsprinzip. Dies setzt eine vollständige Teil- bzw. Ratenzahlung für die bisher absolvierten Weiterbildungsteile durch Sie an den Weiterbildungsanbieter voraus. Im Übrigen ist der Weiterbildungsfortschritt durch Teilnahmebestätigungen, erreichte Ergebnisse oder gleichwertige Nachweise zu belegen.</p>
--	--



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Weiterbildungskosten zzgl. Prüfungsgebühren)
Erforderliche Mitfinanzierung:	20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch den Zuwendungsempfänger

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Begleitung und Bewertung:	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Förderung wirken Sie an der Begleitung/ Monitoring und Bewertung/Evaluation auch nach Abschluss der Weiterbildung mit. Hierfür werden auch personenbezogene Daten verarbeitet. – Nach Verwendungsnachweisprüfung erfolgt ein Einbehalt des Zuschusses in Höhe von 10% (mindestens 200,00 EUR) bis zur vollständigen Einreichung der statistischen Daten (Langzeitindikatoren) 6 Monate nach Ende der Weiterbildung.
förderfähige Gesamtausgaben:	<ul style="list-style-type: none"> – Förderfähig sind ausschließlich die Kosten der Weiterbildung (inkl. MwSt.), die durch den Anbieter in Rechnung gestellt werden. Dazu zählen auch Prüfungsgebühren, die durch Dritte erhoben werden. – Nicht förderfähig sind Fahrt- und Unterbringungskosten.